

NUTZUNGSVERTRAG FÜR DAS LABEL „SCHWEIZER NATURHOLZ-PELLETS“

zwischen dem Labelgeber:

Verein für Schweizer Naturholz-Pellets, c/o Aric Gliesche, Kirschenackerweg 20a, 3063 Ittigen
(im Folgenden **VSNP** genannt)

und dem Labelnehmer:

(im Folgenden **LN** genannt)

Art. 1 GRUNDSATZ

Inhaber des Labels „Schweizer Naturholz-Pellets“ ist der VSNP. Er definiert Gestaltung und Verwendung des Labels. Der LN verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen gemäss Reglement. Der LN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das Label „Schweizer Naturholz-Pellets“ zur Kennzeichnung seiner Holzpellets für die Produkte/Aktionen zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf das Label als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Label darf nur in der abgebildeten Form benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Art. 2 PRODUKTKENNZEICHNUNG

Das Label darf ausschliesslich für die in Art. 1 aufgeführten Produkte/Aktionen verwendet werden.

Art. 3 WERBUNG

Für die Benutzung des Labels in der Werbung oder sonstigen Massnahmen des LN hat dieser sicherzustellen, dass das Label nur in Verbindung zu den Produkten/Aktionen in Art. 1 gebracht wird. Für die Art der Benutzung des Labels, insbesondere im Rahmen der Werbung ist der LN allein verantwortlich.

Der LN erklärt sich einverstanden, dass zur Förderung der Bekanntheit des Labels beim Kunden der SNP in seiner Werbung auf den LN als Referenz hinweisen darf. Der VSNP verpflichtet sich, den LN im voraus darüber zu informieren.

Art. 4 KONFORMITÄT MIT DEM REGLEMENT

Das/Die zu kennzeichnende Produkt/Aktion muss während der gesamten Dauer der Labelnutzung allen Anforderungen und Nutzungsbedingungen gemäss aktuellem Reglement „Schweizer Naturholz-Pellets“ entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Labels. Schadensersatzansprüche gegen den VSNP, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Labelbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des LN durch Dritte sind ausgeschlossen.

Art. 5 KOSTENÜBERNAHME FÜR INSPEKTION UND ZERTIFIZIERUNG

Das mit der Inspektion und Zertifizierung der Konformität gemäss Reglement beauftragte Unternehmen verrechnet seine Leistungen an den VSNP. Der VSNP verteilt die anfallenden Kosten auf die Labelnehmer. Der VSNP hat dabei darauf zu achten, dass die LN in Relation

zu ihren Produktionsmengen die Kosten für die Inspektion und Zertifizierung tragen. Damit soll sicher gestellt werden, dass LN mit kleinen Produktionsmengen eine Möglichkeit haben das Label zu erhalten. Ausschlaggebend für die Berechnung der Kostenaufteilung ist die Gesamtproduktion (Produktion mit und ohne Label) des LN.

Art. 6 NICHTERFÜLLUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

Wird vom LN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass die Vertragsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, verpflichtet er sich dies dem VSNP mitzuteilen und das Label solange nicht zu benutzen. Der VSNP legt Massnahmen und Fristen fest welche zur erneuten Verwendung des Labels berechtigen. Gelingt es dem LN nicht, die Vertragsbedingungen unverzüglich zu erfüllen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstossen, so kann der VSNP dem LN das Label jederzeit entziehen und ihm die weitere Benutzung untersagen. Schadensersatzansprüche gegen den VSNP wegen Entziehung des Labels sind ausgeschlossen.

Art. 7 KÜNDIGUNG

Der Vertrag kann mit sofortiger Wirkung aus folgenden Gründen durch den VSNP gekündigt werden: Als solche gelten zum Beispiel:

- nicht gezahlte, vertraglich fixierte Entgelte
- Verhalten des LN, welches nicht mit den Grundsätzen des VSNP oder dem Label vereinbar ist
- Verhalten des LN, welches dem VSNP oder dem Label (z.B. dem Öffentlichkeitsbild) nachhaltig schadet
- nachgewiesene Gefahr für Leib und Leben
- Nichteinhaltung des Reglements Naturholz-Pellets

Eine weitere Benutzung des Umweltzeichens ist in diesem Fall verboten und wird rechtlich geahndet. Schadensersatzansprüche gegen den VSNP sind ausgeschlossen.

Art. 8 VERGÜTUNG

Der LN verpflichtet sich, für die Benutzungsdauer des Labels dem VSNP eine Gebühr zu zahlen, welche ihm durch den VSNP jährlich schriftlich mitgeteilt wird. Es dürfen vom VSNP nur Gebühren für Aktivitäten erhoben werden, welche direkt mit dem Label zu tun haben.

Durch Zahlung der Gebühr besteht kein Anspruch des LN auf das Recht zur Labelnutzung, solange die in diesem Vertrag aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Art. 9 INKRAFTTRETEN UND VERTRAGSDAUER

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch den VSNP und den LN in Kraft.

Der Vertrag endet per 31.12. des Jahres der Vertragsunterzeichnung. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr. Die Kündigung ist in schriftlicher Form bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres beim VSNP einzureichen.

Eine Verwendung des Labels ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Bestehende Zertifikate verlieren ihre Gültigkeit bei Vertragsende. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Art. 10 SCHLUSSFORMULIERUNGEN

Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist 1695 Rueyres-St-Laurent

Änderungen des Vertrages sind nur in schriftlicher Form gültig.

Für den Verein für Schweizer Naturholz-
Pellets

Für den Labelnehmer

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift